

Urschrift

**Stadt Bad Nenndorf
Landkreis Schaumburg**



**Bebauungsplan
Nr. 66
„Laake“
ST Riepen
- 1. Änderung -**

**Satzung
(§ 10 (1) BauGB)**



Fassung vom 12.03.2003

Präambel

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56 (1), 97 (1) und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 6 u. 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 03.06.2003 diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Laake“, ST Riepen, bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

§ 1 - Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst den räumlichen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 66 „Laake“, ST Riepen.

§ 2 - Festsetzungen

- (1) Die Örtlichen Bauvorschriften in Satz 2 des beschriebenen Geltungsbereiches werden ersatzlos aufgehoben.
- (2) Die Örtlichen Bauvorschriften zu den Fassaden werden ersatzlos aufgehoben.
- (3) Der zweite Absatz der Örtlichen Bauvorschriften zu den Dächern wird ersatzlos aufgehoben.

§ 3 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach § 10 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Nenndorf, den 07.08.2003


Bürgermeisterin
01k

Stadt Bad Nenndorf




Stadtdirektor
Battermann